



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2000 Nr. 73](#)
Veröffentlichungsdatum: 18.10.2000
Seite: 1553

II

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Ge- bührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebühren- ordnung

**Ministeriums für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport**

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührenarfs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Bek.d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport
v. 18.10.2000 - II A 2 66.2 -

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührenarfs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. August 1980 ([GV. NRW. S. 924](#)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Mai 2000 ([GV. NRW. S. 434](#)), wird bekannt gemacht:

1.

Soweit bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten von der Rohbausumme auszugehen ist, sind die in der Anlage angeführten landesdurchschnittlichen Rohbauwerte in DM/m³ zugrunde zu legen.

2.

Der Stundensatz bleibt im Jahr 2001 gegenüber dem mit Bekanntmachung vom 02.08.1999 ([MBI. NRW. S. 1056](#)) für das Jahr 2000 festgelegten Stundensatz von 119,00 DM unverändert.

3.

Diese Bekanntmachung gilt ab dem 01.01.2001. Ab diesem Datum sind die mit der 16. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (GV. NRW. S. 1208) als Anlage 1 zum Gebührentarif zur Tarifstelle 2 veröffentlichten Rohbauwerte nicht mehr anzuwenden.

Anlage 1

zum Gebührentarif (zu Tarifstelle 2)

**Tabelle der Rohbauwerte je m³ umbauten Raumes
(Brutto-Rauminhalt)**

Gebäudeart	Rohbauwert in DM/m ³
1. Wohngebäude	198,00
2. Wochenendhäuser	160,00
3. Büro- und Verwaltungsgebäude	235,00
4. Schulen	232,00
5. Kindergärten	212,00
6. Hotels, Pensionen, Heime bis zu 60 Betten, Gaststätten	231,00
7. Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten	241,00
8. Krankenhäuser	261,00
9. Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater	220,00

(soweit nicht unter Nrn. 7 und 12)	
10. Kirchen	221,00
11. Leichenhallen, Friedhofskapellen	207,00
12. Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit nicht unter Nr. 9)	140,00
13. Hallenbäder	231,00
14. Sonstige nicht unter Nrn. 1 bis 13 aufgeführten eingeschossige Gebäude (z. B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern, Vereinsheime	191,00
15. ein- und mehrgeschossige Läden (Verkaufsstätten) bis 2 000 m ² Verkaufsfläche (soweit nicht unter Nr. 22)	195,00
16. eingeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m ² Verkaufsfläche, Einkaufszentren (soweit nicht unter Nr. 22)	175,00
17. mehrgeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m ² Verkaufsfläche	218,00
18. Kleingaragen	140,00
19. eingeschossige Mittel- und Großgaragen	173,00
20. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	206,00
21. Tiefgaragen	226,00
22. Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport-	

und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten	
a) bis 3 000 m ³ umbauten Raum	
Bauart leicht	64,00
Bauart mittel	80,00
Bauart schwer	99,00
b) der 3 000 ³ übersteigende umbaute Raum	
Bauart leicht ¹	49,00
Bauart mittel ²	62,00
Bauart schwer ³	74,00
23. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten	162,00
24. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten	186,00
25. sonstige eingeschossige kleine gewerblicher Bauten (soweit nicht unter Nr. 22)	116,00
26. eingeschossige Stallgebäude (soweit nicht unter Nr. 22)	97,00
27. mehrgeschossige Stallgebäude	115,00
28. sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen	79,00
29. Schuppen, offene Feldscheunen, Kaltställe und ähnliche Gebäude	56,00

30. erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	
a) bis 1 500 m ³ umbauter Raum	46,00
b) der 1 500 m ³ übersteigende umbaute Raum	27,00

Zuschläge:	
bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen	5 v.H.
bei Hochhäusern	10 v. H.
bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nrn. 19 bis 21)	10 v.H.
bei Hallenbauten mit Kränen für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich	68,00 DM/m ³
Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.	
Abschläge:	
bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten (Nr. 17) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹ oder mittel ²), deren Nutzfläche überwiegend nur Ausstellungszwecken dient	40 v. H.
bei mehrgeschossigen Fabrik- Werkstatt und Lagergebäuden mit und ohne Einbau-	30 v. H.

ten (Nrn. 23 und 24) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹ oder mittel ²)	
---	--

1) Zum Beispiel Stahlhallen mit Blecheindeckung und Wandverkleidung in Blech oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung).

2) Zum Beispiel Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen.

3) Zum Beispiel Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen.

MBI. NRW. 2000 S. 1553